



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Wertpapierfirmen (Version 2.0)

1. Definitionen	2	9. Vertragsänderung	10
2. Parteien	2	9.1 Generelle Vertragsänderungen	10
2.1 Segment als Vertragspartner (EAS-S)	2	9.2 Änderung der AVB	11
2.2 Segmentteilnehmer (ST)	3	10. Veröffentlichungen	11
3. Vertragsdauer	3	11. Mitteilungen zwischen dem Segmentteilnehmer und dem EAS-S	11
3.1 Beginn	3	12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11
3.2 Kündigung	3	12.1 Anwendbares Recht	11
3.3 Ende	3	12.2 Gerichtsstand	11
3.4 Mitteilung an die FMA	4	12.3 Schiedsverfahren für ST bei Einwänden	11
4. Gebühren und Beiträge	4	13. Sonstige Vertragsbestimmungen	12
4.1 Allgemein	4		
4.2 Eintrittsgebühr	4		
4.3 Verwaltungsgebühr	4		
4.4 Beiträge und Sonderbeiträge	4		
4.5 Beitragsermittlung und Meldepflichten	5		
4.6 Fälligkeit und Verzug	5		
4.7 Verwendung der Gebühren und Beiträge	5		
4.8 Gebühren und Beiträge bei Kündigung	6		
5. Deckungsumfang sowie Ermittlung der erstattungsfähigen und gedeckten Anlegerforderungen durch den ST	6		
5.1 Deckungsumfang	6		
5.2 Berechnung	6		
5.3 Feststellung der Forderung gegenüber ST	7		
5.4 Befriedigung von Rückgriffsansprüchen	8		
6. Pflicht zur Zusammenarbeit und Informationserhebung	8		
7. Gesetzliche Informationspflichten	10		
8. Geheimhaltung und Datenschutz	10		

1. Definitionen

(1) Für diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Anschlussvertrag gelten die jeweils geltenden gesetzlichen Begriffsbestimmungen sowie:

- a. Anlagen: Gelder oder Finanzinstrumente, die ein Anleger in Zusammenhang mit erbrachten oder vertraglich vereinbarten, von der FMA ihrer Zulassungskategorie nach bewilligungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen des ST anvertraut hat und bezüglich welcher gegen den ST ein konkursrechtliches Ab- oder Aussonderungsrecht auf Basis eines Wertpapierdepotvertrages besteht oder bestehen würde, wäre der Vertrag ordnungsgemäss abgewickelt worden.
- b. Anleger: Personen, die Forderungen aus Anlagen gegen den ST haben, vorbehaltlich Art. 39 Abs. 4 EAG.
- c. AVBs: Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- d. EAG: Gesetz vom 27. Februar 2019 über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz).
- e. EAS-System: Das Anlegerentschädigungssystem, das durch diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Teilnahmevertrag und die internen Regelungen der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV besteht.
- f. EAS-S: Das Segment der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV, für welches der Teilnahmevertrag abgeschlossen wird bzw. die Stiftung, die im Rahmen des betreffenden Segments handelt. Entschädigungsanspruch: Anspruch des Anlegers auf die gesetzliche Deckungssumme im Entschädigungsfall, sofern die Anlage nach Art. 38 EAG erstattungsfähig ist.
- g. Entschädigungsfall: liegt vor, wenn der ST aus einem der in Art. 36 Abs. 1 genannten Gründe nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus den Forderungen der Anleger nachzukommen.
- h. EWR: Der durch das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung gebildete Europäische Wirtschaftsraum.
- i. Finanzinstrumente: Die in Anhang 1 Abschnitt C WPFPG aufgeführten Instrumente.
- j. FMA: Die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht gemäss FMAG.

- k. gedeckte Anlegerforderungen: Eine erstattungsfähige Forderung eines Anlegers, für die gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 12 EAG Deckung durch das EAS-S besteht, bis zur maximalen Deckungssumme pro Anleger. Nicht zu den gedeckten Anlegerforderungen gehören solche, hinsichtlich welcher nur ein Beratungsmandat besteht (Anlageberatung).
- l. maximale Deckungssumme pro Anleger: CHF 30'000.-- oder Gegenwert in einer anderen Währung.
- m. ST: Der Segmentteilnehmer. Gemäss Art. 13 der EAS-Statuten sind dies Wertpapierfirmen mit einer Bewilligung der FMA sowie inländische Zweigniederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die Wertpapierdienstleistungen nach Anhang 1 Abschnitt A Wertpapierfirmengesetz (WPFPG) erbringen.
- n. Segmentreglement: Reglement der EAS über die Rechte und Pflichten der ST im entsprechenden EAS-S.

(2) Soweit eine in diesen AVB vorgenommene Begriffsbestimmung über eine zulässige Konkretisierung der gesetzlichen Definition hinausgeht oder von dieser abweicht, geht die gesetzlichen Begriffsdetermination vor.

2. Parteien

2.1 Segment als Vertragspartner (EAS-S)

(1) Die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) ist eine segmentierte Verbandsperson im Sinne der Art. 243 ff. PGR. Die Segmente sind:

- a. "Banken" für Banken nach dem BankG
- b. "Wertpapierfirmen" für Wertpapierfirmen nach dem WPFPG
- c. "Vermögensverwalter" für Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG
- d. "Verwaltungsgesellschaften/AIFMs" für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG und Manager für alternative Investmentfonds nach dem AIFMG, sofern diese über eine Bewilligung zur individuellen Portfolioverwaltung verfügen.

(2) Der Teilnahmevertrag wird immer und ausnahmslos durch das EAS-S beschränkt auf und im Rahmen allein jenes Segmentes nach Abs. (1) geschlossen, hinsichtlich welchem der Segmentteilnehmer von der FMA lizenziert ist. Unter keinen

Umständen ist der Teilnahmevertrag so auszulegen, dass er im Namen des Kerns oder mehrerer Segmente geschlossen wurde oder diese ganz oder teilweise dafür haften. Auf Art. 6 der Statuten wird verwiesen.

(3) Diese AVBs gelten für das Segment «Wertpapierfirmen», also STs, die über eine Zulassung der FMA nach Art. 5 ff. WPFVG verfügen bzw. diese beantragt haben.

(4) Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags sowie für regulatorische und administrative Zwecke kann das EAS-S Dritte beziehen. Die Beauftragung Dritter führt nicht zur Stellung des Dritten als Vertragspartei. Das EAS-S bleibt auch bei Bezug Dritter gegenüber dem ST ausschliesslich für die Erfüllung dieses Teilnahmevertrages sowie den Schutz der an Dritte übertragenen Informationen und Daten verantwortlich. Gesetzliche Haftungsansprüche des ST gegenüber dem Dritten bleiben hiervon unberührt.

(5) Integraler Bestandteil des Teilnahmevertrages und dieser AVB sind das jeweils gültige Segmentreglement sowie die Statuten der EAS.

2.2 Segmentteilnehmer (ST)

(1) Der Segmentteilnehmer ("ST") ist das Mitgliedsinstitut, das den Teilnahmevertrag abgeschlossen hat. Das schliesst alle Zweigniederlassungen des ST in anderen EWR-Mitgliedsstaaten ein. Zweigniederlassungen ausserhalb des EWR und die von diesen entgegengenommenen Finanzinstrumente bzw. Gelder, aus welchen sich Anlegerforderungen ableiten, sind nicht Vertragsgegenstand, sodass diesbezüglich auch keine Deckung aus dem Anlegerentschädigungssystem besteht.

(2) Anleger können sich nicht auf Statuten, das Segmentreglement oder diese AVB's berufen und hieraus Rechtsansprüche gegenüber dem EAS-S ableiten. Anleger können insbesondere vom EAS-S nicht die Einhebung bestimmter Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren verlangen.

(3) Die Ansprüche der Anleger gegen das EAS-S richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Prüfung derselben erfolgt durch das EAS-S nach der Business Judgement Rule, ohne dass der Anleger einen Anspruch darauf hat, dass das Ergebnis bei anderen Anlegern korrekt ist, die Prüfung in einer bestimmten Weise vorgenommen oder ihm darüber Auskunft erteilt oder Rechnung gelegt wird. Dieser Vertrag begründet daher keine Treue- oder Schutzpflichten zugunsten eines Anlegers in Bezug auf die Prüfung und Auszahlung von Ansprüchen.

3. Vertragsdauer

3.1 Beginn

Die Rechte und Pflichten aus dem Teilnahmevertrag beginnen mit Vertragsabschluss (Vertragsdatum), spätestens jedoch mit Zulassungserteilung der FMA bzw. Eintrag in das Handelsregister. Der Beginn oder das aufrechte Vertragsverhältnis wird dem ST vom EAS-S auf Wunsch (deklarativ) schriftlich bestätigt.

3.2 Kündigung

(1) Der ST kann den Teilnahmevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das EAS-System von der FMA nicht (mehr) als ein ausreichendes System im Sinne von Art. 34 Abs. 1 EAG anerkannt wird.

(2) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes ordentlich kündigen, wobei das EAS-S die Zustimmung der FMA einholt. Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn der ST die Gebühren trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlt.

(3) Kommt der ST seinen Verpflichtungen in schwerwiegender Weise und trotz wiederholter Aufforderung des EAS-S nicht nach (grobe Vertragsverletzung), kann das EAS-S den ST mit Zustimmung der FMA mit einer Frist von mindestens einem Monat ausserordentlich kündigen. Kommt der ST bis Ablauf dieser Ausschlussfrist seinen Verpflichtungen nicht nach, hat das EAS-S den Ausschluss zu vollziehen.

3.3 Ende

(1) Wurde der Teilnahmevertrag gekündigt, endet der Vertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist und Zustellung der schriftlichen Ausschlussmitteilung durch das EAS-S an den ST, wobei das EAS-S wiederum vorgängig die Zustimmung der FMA einholt.

(2) Die gesetzlich vorgesehene Deckung bleibt weiterhin aufrecht, bis

a. der ST einem neuen, von der FMA anerkannten Anlegerentschädigungssystem iSd EAG angehört oder

b. der ST alle Anlegerforderungen vollständig abgebaut hat.

(3) Fusioniert ein ST mit einem anderen ST, sind beide nur mehr als eine Einheit zu betrachten und nur mehr als solche gebührenpflichtig. Als Stichtag gilt der Handelsregistereintrag.

(4) Erlischt die Bewilligung bzw. Zulassung des ST oder wird diese entzogen, bleibt der Teilnahmevertrag und damit die gesetzlich vorgesehene Deckung

für die bis zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Anlagen nach Massgabe des Art. 35 Abs. 5 EAG bis zur Beendigung sämtlicher Wertpapiergeschäfte weiterhin aufrecht. Der ST hat weiterhin allen seinen Verpflichtungen nach dem EAG sowie aus dem Teilnahmevertrag und diesen AVBs nachzukommen.

(5) Endet der Teilnahmevertrag, sind nur jene bis zu diesem Zeitpunkt beim ST verwalteten Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen durch das EAS-S für eine Entschädigung berechtigt.

3.4 Mitteilung an die FMA

(1) Kommt der ST seinen Verpflichtungen gegenüber dem EAS-S nicht nach, hat das EAS-S diesen unter Beachtung von Art. 6 Bst. d des Segmentreglements in geeigneter Weise zur Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen aufzufordern. Kommt der ST seinen Verpflichtungen gegenüber dem EAS-S wiederholt nicht nach, hat das EAS-S unverzüglich die FMA zu informieren und um Abhilfe ersuchen und um Abhilfe zu ersuchen (. Art. 50 Abs. 1 EAG).

(2) Das EAS-S informiert die FMA über die Kündigung und das Ende des Teilnahmevertrages.

4. Gebühren und Beiträge

4.1 Allgemein

(1) Der ST ist zur Zahlung folgender Gebühren und Beiträge verpflichtet:

- a. einer einmaligen Eintrittsgebühr (Punkt 4.2)
- b. einer jährlichen Verwaltungsgebühr (Punkt 4.3)
- c. dem jährlichen Beitrag in das jeweilige EAS-S bis zur Erreichung der Zielausstattung, bestehend aus dem Sockelbeitrag und dem variablen Anteil (Punkt 4.4) sowie
- d. anlassbezogenen Sonderbeiträge (ex-post) in das jeweilige EAS-S bei Eintritt eines Entschädigungsfalls (Punkt 4.4)

(2) Die Eintrittsgebühr, die Verwaltungsgebühr, die Beiträge und Sonderbeiträge sowie deren Sicherstellung sind im Segmentreglement geregelt, soweit keine separate Regelung in diesen AVBs getroffen wurde. Die Regelung ist rein vertragsrechtlicher Natur, sodass Einwände auf Basis des Reglements oder der Statuten der EAS als vertragliche, nicht als stiftungs- oder gesellschaftsrechtliche Regelung zwischen den Parteien zu verstehen sind. Widersprechen sich diese AVBs und die Regelungen des Reglements des EAS-S oder der Statuten der EAS, gehen die AVBs vor.

Einwände gegen die Richtigkeit der auf das Segment entfallenden Zielausstattung sowie den Sockelbeitrag sind weder zulässig noch beachtlich.

(3) Wechselt der ST das EAS-S, werden bereits in Rechnung gestellte bzw. bezahlte Gebühren angerechnet.

(4) Die Pflicht zur Leistung von Gebühren, Beiträgen, Sonderbeiträgen und entsprechenden Meldungen endet erst mit Vertragsende (Punkt 3.3). Davon abweichend sind in einem Konkurs des ST keine Beiträge bzw. Sonderbeiträge geschuldet.

4.2 Eintrittsgebühr

Der ST schuldet bei Vertragsabschluss die Eintrittsgebühr gemäss jeweils zum Vertragsabschluss gültigem Segmentreglement samt Gebührenbeiblatt.

4.3 Verwaltungsgebühr

(1) Die Verwaltungsgebühr ist pro angefangenes Kalenderjahr in voller Höhe geschuldet. Es findet für Teile eines Kalenderjahres keine Verrechnung pro rata temporis statt.

(2) Der ST schuldet die jährliche Verwaltungsgebühr gemäss dem jeweils zum Beginn des Kalenderjahres gültigen Segmentreglement samt Gebührenbeiblatt.

4.4 Beiträge und Sonderbeiträge

(1) Der ST schuldet nach Massgabe des Art. 34 Abs. 2 EAG, Art. 21 der Statuten und Art. 8 des jeweiligen Segmentreglements jährlich Beiträge (ex ante) im Umfang von mindestens CHF 250.00 bis zur Erreichung oder Wiedererreichung der vom EAS-S festgelegten Zielausstattung.

(2) Bei Erreichung der geplanten Zielausstattung kann das EAS-S die Einhebung von Beiträgen aussetzen.

(3) Der zu leistende Beitrag wird jährlich anhand der eingereichten und geprüften Summe gedeckter Anlegerforderungen ermittelt und durch den Stiftungsrat bzw. die von ihm beauftragte Geschäftsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem jeweils gültigen Segmentreglement festgesetzt.

(4) Reichen bei Eintritt eines Entschädigungsfalls die bereits vereinnahmten Beiträge nicht aus, um Ansprüche von Anlegern sowie die administrativen Kosten aus der Durchführung des Entschädigungsverfahrens (Entschädigungskosten) im jeweiligen Segment decken oder Verpflichtungen aus Kreditoperationen bedienen zu können, schuldet der ST dem EAS-S Sonderbeiträge nach Massgabe der Art. 34 Abs. 2 EAG, Art. 21 Bst. c) (ii) der Statuten und Art.

9 des jeweiligen Segmentreglements (ex post). Das EAS-S kann einen Sonderbeitrag auch in Form einer Kreditoperation nach Art. 23 EAG sowie in Teilbeträgen einheben.

4.5 Beitragsermittlung und Meldepflichten

(1) Grundlage für die rechtsverbindliche Festsetzung der Zielausstattung des EAS-S, der individuellen Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren bilden die vom ST an das EAS-S mitgeteilten Informationen.

(2) Der ST ist gemäss Art. 22 Bst. b und c der Statuten verpflichtet, bis spätestens 30. Juni jedes Kalenderjahres dem EAS-S vorzugsweise elektronisch nach Massgabe von Art. 6 und Anhang B des jeweiligen Segmentreglements die dort genannten Informationen mittels vorgegebenem Meldeformular zu melden, insbesondere:

- Anzahl der Kundenbeziehungen mit nicht-professionellen Anlegern per 31. Dezember des Vorjahres.
- Summe der gedeckten Anlegerforderungen per 31. Dezember des Vorjahres.

(3) Für die Ermittlung der erstattungsfähigen und gedeckten Anlegerforderungen der einzelnen Anleger durch den ST bzw. durch das EAS-S gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die Bestimmungen nach Art. 16 bis 18 der Statuten sowie Art. 6 und Anhang B Ziff. 1 bis 3 des Segmentreglements.

(4) Der ST hat eine schriftliche, an das EAS-S gerichtete, vorbehaltlose Bestätigung seiner Revisionsstelle beizulegen, die bestätigt,

- a. dass die mitgeteilten Informationen zur Anzahl Anleger sowie der Summe gedeckter Anlegerforderungen korrekt sind. Wenn der ST gemäss seiner finanzmarktrechtlichen Lizenz keine Vermögenswerte entgegennehmen darf, hat die Revisionsstelle auch zu bestätigen, dass ihr keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der ST diese Beschränkung verletzt. Die Revisionsstelle darf bei der Bestätigung auf allgemein anerkannte Prüfungsgrundsätze verweisen und diese zugrunde legen.
- b. der ST im Sinne des Art. 6 und Anhang B des jeweiligen Segmentreglements alle notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, welche ihn dazu befähigen, jederzeit, insbesondere zur Vorbereitung bzw. bei Eintritt eines Entschädigungsfalles im Sinne von Art. 15 (b) der Statuten innerhalb der von der Sicherungseinrichtung definierten Frist die spezifizierten Informationen zu erstattungsfähigen und gedeckten Anlegerforderungen pro Anleger zu übermitteln.

(5) Das EAS-S wird im EAS-Intranet ein Bestätigungsmuster zur Verfügung stellen.

(6) Bei Meldungsverzug hat das EAS-S den säumigen ST zu mahnen und bei erneutem fruchtlosem Ablauf der Nachfrist gegenüber der FMA unverzüglich anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 1 EAG).

4.6 Fälligkeit und Verzug

(1) Die Eintrittsgebühr wird bei Vertragsunterzeichnung in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen ab Vertragsbeginn (Punkt 3.1) fällig.

(2) Die Verwaltungsgebühren sowie die Beiträge werden jährlich vom EAS-S in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

(3) Sonderbeiträge (ex post) sind nach Eintritt des Entschädigungsfalles unverzüglich nach der ersten schriftlichen Aufforderung des EAS-S zur Zahlung fällig.

(4) Wenn nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung begründete Einwände gegen die Richtigkeit der Gebühren, Beiträge oder Sonderbeiträge beim EAS-S einlangen, gelten die darin in Rechnung gestellten Beträge als vom ST anerkannt.

(5) Bei Zahlungsverzug hat das EAS-S den säumigen ST zu mahnen und bei erneutem fruchtlosem Ablauf der Nachfrist gegenüber der FMA unverzüglich anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 1 EAG).

(6) Bei Verzug kann das EAS-S Verzugszinsen gemäss Art. 336b ADHGB verrechnen. Verzug mit der Meldung gemäss Punkt 4.5 gilt als Verzug mit der späteren Zahlung und wird für die Zwecke des Zinslaufs zusammengerechnet.

4.7 Verwendung der Gebühren und Beiträge

(1) Die Gebührenverwendung richtet sich nach den EAS-Statuten und dem jeweiligen Segmentreglement. Generell fliessen Eintritts- und Verwaltungsgebühren an das Kernvermögen zur Deckung von operativen Kosten der EAS.

(2) Beiträge und Sonderbeiträge dienen der Finanzierung des Segmentvermögens bzw. der Zahlung von Entschädigungsfällen sowie der Deckung der Abwicklungskosten im Rahmen des betroffenen EAS-S. Die Details regelt das jeweils gültige Segmentreglement.

(3) Beim EAS-S eingehende Teilzahlungen sind zuerst auf die Eintrittsgebühr, dann auf die Verwaltungsgebühr, und zuletzt auf die Beiträge

anzurechnen.

4.8 Gebühren und Beiträge bei Kündigung

(1) Auch im Fall einer Kündigung sind die Gebühren, Beiträge und Sonderbeiträge, wie auch die dazu erforderlichen Meldungen, solange beizubringen, bis der Vertrag nach Ziff. 3.3. dieser AVB's endet.

(2) Im Jahr der Kündigung bereits bezahlte Gebühren oder Beiträge werden nicht zurückerstattet.

5. Deckungsumfang sowie Ermittlung der erstattungsfähigen und gedeckten Anlegerforderungen durch den ST

5.1 Deckungsumfang

(1) Der ST hat gegenüber dem EAS-S einen Anspruch auf Gewährung des gesetzlichen Deckungsschutzes gegenüber seinen Kunden (Anlegern), mithin Entschädigung der gedeckten Anlegerforderungen bis zur maximalen Deckungssumme pro Kunde, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 36 Abs. 1 EAG beim ST ein Entschädigungsfall eintritt.

(2) Deckung durch das EAS-S wird gewährt für jene Anlagen bzw. Anlegerforderungen, welche bis zum Eintritt des Entschädigungsfalls bzw. Eintritt der Rechtswirkungen des Konkurses durch den ST entgegengenommen wurden oder entstanden sind. Zinsen, die bis zum Tag des Eintritts des Entschädigungsfalls aufgelaufen, zu diesem Tag aber noch nicht gutgeschrieben sind, werden bei der Berechnung der Höhe der gedeckten Anlegerforderungen berücksichtigt.

(3) Dem Anleger steht gegenüber dem EAS-S ein gesetzlicher Anspruch gemäss Art. 40 EAG zu. Der Anspruch gegenüber dem EAS-S ist subsidiär zu Ansprüchen gegenüber anderen Anlegerentschädigungssystemen.

(4) Zur Klarstellung wird festgehalten, dass insbesondere in folgenden Fällen kein Anspruch auf Entschädigung durch das EAS-S besteht:

- a. wenn der Anleger wissentlich Finanzinstrumente erwirbt, deren Vertrieb an ihn nicht zulässig ist, beispielsweise nur durch institutionelle oder professionelle Anleger erworben werden dürfen,
- b. die Finanzinstrumente nur vorübergehend nicht übertragbar sind, wenn auch für längere Zeit, aber Aussicht besteht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden können,
- c. die Übertragung aus Gründen scheitert, die in

der Sphäre des Anlegers liegen (inkl. technische oder rechtliche Hindernisse),

- d. die Übertragung nicht mehr möglich ist, weil das Finanzinstrument als wertlos aus dem Handelssystem genommen wurde,
- e. es sich im Zusammenhang mit einem ST, der als Fondsverwaltungsgesellschaft tätig ist, um Forderungen gegen den Investmentfonds handelt, dessen Verwaltungsgesellschaft der ST ist, und nicht gegen das Eigenvermögen des ST (z.B. aus der Liquidation des Fonds),
- f. aufgrund von Verlusten, die auf fehlerhafte Beratung oder mangelnde Aufklärung, auf mangelhafte Leistungserbringung durch den ST (wie mangelhafte Vermögensverwaltung, die Überschreitung von Anlagerestriktionen, das Eingehen überhöhter Risiken, Übermittlungsfehler, die mangelhafte Auswahl von Anlagen, ungünstige Transaktionen oder Abwicklungsmethoden, etc.), auf Verstösse gegen vertragliche Verpflichtungen oder sonstiges Fehlverhalten des ST zurückzuführen sind;
- g. bei Wertverlust der Finanzinstrumente
- h. bei Schäden im Zusammenhang mit verbotenen Geschäften, insbesondere Insidergeschäften oder Marktmanipulation sowie Geldwäscherei.

5.2 Berechnung

(1) Als erstattungsfähig gilt das Erfüllungsinteresse des Anlegers, niemals der entgangene Gewinn. Zur Berechnung werden sämtliche Forderungen des Anlegers gegen den ST zusammengerechnet, unabhängig von der Anzahl bestehender Wertpapierdienstleistungen, gehaltener Finanzinstrumente oder Depots, von Währungen und dem Ort der Anlagen oder der Art der Leistungserbringung.

(2) Die Ermittlung der erstattungsfähigen und gedeckten Anlegerforderungen erfolgt nach den gesetzlichen sowie den in Anhang B des jeweiligen Segmentreglements niedergelegten Grundsätzen. Berechnungen zur Saldoermittlung (u. a. Fremdwährungsumrechnung, Zinslauf etc.) sind stichtagsbezogen durchzuführen. Anlagen bei unselbständigen Zweigniederlassungen in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat sind in die Berechnung einzubeziehen (Art. 39 Abs. 1 EAG).

(3) Zur Berechnung der Höhe der Anlegerforderungen ist nach Art. 39 Abs. 6 EAG eine wirtschaftliche Nettobetrachtung aus der Sicht des Anlegers anzustellen, die alle Zahlungen oder Ersatzleistungen, aus welcher Quelle auch immer, berücksichtigt (Versicherungen, Schadenersatzleistungen Dritter für

dieselbe Anlegerforderung, etc.) und kommen die geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, insbesondere jene für Aufrechnungen und Gegenforderungen, zur Anwendung, nach denen der Wert der Anlagen zu ermitteln ist (Nettoposition), sofern diese vor oder spätestens zum Zeitpunkt der stichtagsbezogenen Ermittlung (insbesondere Eintritt des Entschädigungsfalls) fällig wurden oder werden.

(4) Für die Berechnung wird insbesondere auf Art. 39 Abs. 2 bis 4 EAG verwiesen. Forderungen im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Anlage, über die zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft, Sozietät, Vereinigung oder von Zusammenschlüssen und Personenverbindungen ohne Rechtspersönlichkeit (inkl. Trusts oder vergleichbare Vermögensstrukturen) verfügen können, sind nach Art. 39 Abs. 5 EAG bei der Berechnung des Deckungsbetrages zusammenzufassen und als Anlage eines einzelnen Anlegers zu behandeln.

(5) Wurde ein Anleger mit seinem Wissen als professioneller oder institutioneller oder im Gegenteil als nicht-professioneller oder nicht-institutioneller Anleger vom ST eingestuft, so gilt diese Einstufung unwiderlegbar auch für den Zweck des Teilnahmevertrags und dieser AVB. In allen anderen Fällen ist der Anleger vom EAS-S objektiv einzustufen, ohne dass eine etwaige Wahlmöglichkeit des Anlegers berücksichtigt wird.

(6) Für die korrekte Beurteilung der Erstattungs-fähigkeit sowie Deckung durch das EAS-S ist grundsätzlich der ST verantwortlich. Im Entschädigungsverfahren darf sich das EAS-S in der Regel auf die vom ST übermittelten Informationen und Daten abstützen. Das EAS-S kann jederzeit Korrekturen der übermittelten Anlegerinformationen verlangen. Im Entschädigungsfall ist das EAS-S in Einzelfällen bei Vorliegen von Anzeichen für eine offensichtlich fehlerhafte Beurteilung durch den ST oder glaubhaften Nachweisen durch den Anleger berechtigt, Re-Klassifikationen der Anleger bzw. Anlegerforderungen selbst vorzunehmen.

5.3 Feststellung der Forderung gegenüber ST

(1) Der Bestand und die Höhe der Forderung Anlegers gegen den ST ergeben sich aus Summe der Depotwerte, welche per Stichtag für den Anleger gehalten, verwahrt oder verwaltet werden. Die Frage der Erstattungs-fähigkeit und Deckung bleiben hiervon unberührt.

(2) Anleger müssen ihre Forderungen binnen sechs (6) Monaten nach Eintritt des Entschädigungs-falls schriftlich anmelden, andernfalls erlischt ein Entschädigungsanspruch, es sei denn, der Anleger war durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares

Ereignis an der fristgerechten Anmeldung gehindert.

(3) Das EAS-S kann verlangen, dass für die Bereitstellung notwendiger Auszahlungsinformationen bzw. für die Anmeldung des Entschädigungsanspruches ein von ihm vorgegebenes Formular oder ein speziell zur Verfügung gestelltes elektronisches System verwendet wird. Unvollständig ausgefüllte Anmeldungen können zurückgewiesen werden.

(4) Das EAS-S hat Bestand und Höhe der Forderung des Anlegers einer eigenen Prüfung zu unterziehen. Das EAS-S kann:

- a. Bestand und/oder Höhe der Forderung des Anlegers gegenüber dem ST auf Basis der Mitteilung bzw. Antrags akzeptieren und einen Entschädigungsanspruch damit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen anerkennen,
- b. vom ST sowie vom Anleger weitere Nachweise zur Verifikation des Bestandes bzw. der Höhe des Anspruchs verlangen und danach erneut die Prüfung durchführen oder
- c. die durch den ST vorgenommene Qualifikation der Forderung des Anlegers als erstattungsfähige Anlage anerkennen oder ablehnen.

(5) Eine (Teil-) Ablehnung ist dem ST bzw. Anleger ohne unnötigen Verzug mitzuteilen und kurz zu begründen. Eine Anerkennung oder Ablehnung ist kein konstitutives Anerkenntnis im Rechtssinn. Es kann vom EAS-S zurückgezogen oder geändert werden, wenn neue Tatsachen oder Beweise bekannt werden.

(6) Vom ST können die zur Beurteilung des Bestandes, der Höhe und der Erstattungs-fähigkeit nötigen Auskünfte, Dokumente und die diesem Vertrag entsprechenden Erklärungen sowie die für eine Auszahlung notwendigen Informationen gefordert werden.

(7) Der rechtzeitig angemeldete und ordnungsgemäss geprüfte Entschädigungsanspruch wird vom EAS-S spätestens drei Monate nach Anerkenntnis in Schweizer Franken mittels elektronischer Zahlungsüberweisung ausgezahlt. Für nicht fällige Entschädigungsansprüche kann das EAS-S mit der Auszahlung bis zur Fälligkeit dieser Forderungen zuwarten. Auf Art. 40 Abs. 2 bis 5 EAG wird verwiesen.

(8) Liegt eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung vor, die dem Anleger den Bestand oder die Höhe der Forderung gegenüber dem ST ganz oder teilweise abspricht (Zivilurteil, Adhäsionsurteil), hat das EAS-S die Entscheidung zugrunde zu legen, unabhängig davon, ob es selbst Partei war oder nicht. In Liechtenstein nicht vollstreckbare Entscheidungen ausländischer Gerichte, Schiedsgerichte

oder Behörden können vom EAS-S berücksichtigt werden.

5.4 Befriedigung von Rückgriffsansprüchen

(1) Spätestens mit Eintritt des Entschädigungsfalls überlässt das EAS-S dem ST eine vorläufige Kostenaufstellung der administrativen Kosten des Entschädigungsfalls (Kostenschätzung).

(2) Zum Nachvollzug der gesetzlichen Subrogation des EAS-S in Höhe der von ihm geleisteten Zahlungen an Anleger gegenüber dem ST nach Art. 41 EAG stellt das EAS-S dem ST periodisch Buchungsinformationen über die von der Sicherungseinrichtung geleisteten Zahlungen zur Verfügung. Dieser hat dem EAS-S den Erhalt und die Berücksichtigung der Verbindlichkeit jeweils am darauffolgenden Arbeitstag zu bestätigen.

(3) Der nach Massgabe von Art. 14 des jeweiligen Segmentreglements bestehende Rückgriffsanspruch des EAS-S gegenüber dem ST in Höhe der nachgewiesenen Entschädigungskosten ist vom EAS-S unter Beifügung aussagekräftiger Dokumente darzulegen und gegenüber dem ST geltend zu machen. Sofern ein Konkursverfahren durchgeführt wird, gelten die nachgewiesenen Kosten (unbedingte Forderungen) gegenüber dem ST als angemeldete Konkursforderung. Die voraussichtlichen Kosten des Entschädigungsverfahrens sind als bedingte und unbestimmte Geldforderung zum Schätzwert anzusetzen.

(4) Das EAS-S kann vom ST verlangen, etwaige Ansprüche aus Versicherungen oder gegenüber haftenden Dritten im Zusammenhang mit dem Entschädigungsfall sowie erhaltene Leistungen daraus schriftlich offenzulegen und an das EAS-S abzutreten, soweit die Rückgriffsansprüche nicht bereits aufgrund Legalzession befriedigt sind und etwaige Leistungen nicht an die Anleger ausgereicht und bei der Berechnung der Höhe der Anlegerforderungen nach Art. 39 Abs. 6 EAG berücksichtigt wurden (vgl. Ziff. 5.3)

(5) Erhält das EAS-S später aufgrund dieser Abtretungen Vermögenswerte, deren Gegenwert den Auszahlungsbetrag übersteigen, steht dieser Betrag dem ST zu. Ein Saldo zugunsten des ST wird treuhänderisch für diesen gehalten und ist umgehend auszahlen.

6. Pflicht zur Zusammenarbeit und Informationserhebung

(1) Der ST ist nach Massgabe von Art. 35 Abs. 4 EAG, Art. 22 der Statuten und Art. 4(a) i.V.m. Art. 6 des jeweiligen Segmentreglements betreffend die Pflicht zur Zusammenarbeit und Informationserhebung zur umfassenden Kooperation verpflichtet. Die Mitwirkungs- und Informationspflicht gilt jederzeit und unverzüglich auf schriftliche Anforderung der EAS. Hierzu hat der ST

- a. auf individuelle Anfrage des EAS-S schriftlich alle relevanten Informationen und Daten mitzuteilen und Dokumente zu überlassen, die es dem EAS-S ermöglichen, die Aufgaben im Rahmen der Durchführung von Stresstests oder Prüfungen wahrnehmen zu können (vgl. Art. 6 Bst. e Segmentreglement);
- b. den in Anhang B des Segmentreglements festgelegten Meldepflichten uneingeschränkt nachzukommen
- c. alle notwendigen Vorkehrungen und Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, welche ihn dazu befähigen, zur Vorbereitung oder bei Eintritt eines (drohenden) Entschädigungsfalls im Sinne von Art. 15 (b) der Statuten innerhalb der von der EAS definierten Frist die Anlegerinformationen nach den Anforderungen des Art. 6 des jeweiligen Segmentreglements (Anlegerdatei) bzw. die zur Ermittlung der Anlegerforderungen notwendigen Informationen an die EAS zu übermitteln, welche ihr eine Prüfung und Feststellung der Berechtigung und Höhe der Ansprüche der Anleger innerhalb der gesetzlichen Fristen ermöglichen; hierzu zählt auch eine aktuelle Durchführung von Prüfungen der Kunden im Hinblick auf die Vorgaben des Sorgfaltspflichtgesetzes sowie im Bereich internationaler Sanktionen (AML & ISG Checks) und die Bereitstellung von Kopien von beweiskräftigen Dokumenten zur Identifikation des Anlegers im Sinne von Art. 6 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG).

(2) Die Pflicht zur Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die vom EAS-S bezeichneten Auftragsverarbeiter.

(3) Der ST hat durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen die Resilienz der für die Erstellung der Anlegerdatei notwendigen Systeme und Ressourcen auch in Stresssituationen (z. B. Ausfall der Kernapplikation oder von Mitarbeitenden) sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere auch eine Stellvertreterregelung.

(4) Solange nicht sämtliche Wertpapierdienstleistungen beendet worden sind, also Depotwerte an

die Anleger zurückgegeben oder Gelder ausgezahlt bzw. deren Verwaltung beendet wurde, hat der ST gestützt auf die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen insbesondere folgenden Anforderungen weiterhin vollumfänglich nachzukommen:

- a. Aufrechterhaltung der Fähigkeit, jederzeit eine Anlegerdatei zustellen zu können
- b. Erfüllung der ordentlichen Meldepflichten
- c. Beitragspflicht
- d. Leisten der Teilnahmegebühren
- e. Unterstützungspflicht im Entschädigungsfall

Befindet sich der ST im Konkurs, ist den Anforderungen nach Ziff. (4) Bst. a, d und e vollumfänglich nachzukommen.

(5) Das EAS-S ist berechtigt, zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Entschädigungsfalls auf Basis der Mitteilung der FMA nach Art. 36 Abs. 4 EAG zwecks ergänzender Sachverhaltsklärung zusätzliche Informationen beim ST einzuholen, um einschätzen zu können, ob konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen sind. Hierzu zählen insbesondere (nicht abschliessend):

- a. Aktuelle Anlegerdatei in anonymisierter Form und nach vorgegebenem Raster;
- b. Liste aufsichtlicher Sondermassnahmen inkl. Kopien von entsprechenden FMA-Verfügungen, welche innerhalb der letzten zwei (2) Jahre dem ST zugestellt wurden.
- c. Folgende finanzielle Informationen:
 - (i) Monatsabschluss (Bilanz/ER) per Monatsende des vor der Mitteilung der FMA nach Art. 36 Abs. 4 EAG liegenden Datums;
 - (ii) Informationen zur Liquiditätsausstattung und -planung;
 - (iii) Dokumentation zur letztmaligen Positionsbeurteilung zu Liquidationswerten (Liquidationsbilanz) inkl. Bericht der Revisionsstelle;

Der ST ist über die Einschätzung des EAS-S schriftlich zu informieren.

(6) Das EAS-S ist zur Vorbereitung eines (drohenden) Entschädigungsfalls berechtigt, mittels Anordnung eine Sonderprüfung zur Validierung der Anlegerinformationen des ST vorzunehmen oder durch sie beauftragte Personen (Prüfer) vornehmen zu lassen. Einzelheiten konkretisiert die

Prüfungsanordnung.

(7) In einem Entschädigungsfall oder zur Vorbereitung eines (drohenden) Entschädigungsfalls stellt der ST oder von ihm bzw. aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung eingesetzte Dritte für das EAS-S sicher, dass

- a. die für das EAS-S tätigen oder beauftragten Personen, soweit notwendig, Zugang zu seinen Räumlichkeiten erhalten und
- b. diese Personen auf die für die Entschädigung notwendigen Informationen und Unterlagen des ST zugreifen können; hierzu zählt auch der Zugang zu Kundendaten im elektronischen Archivsystem und sonstigen Umsystemen, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung des EAS-S erforderlich ist («need-to-know»);
- c. Personal, Büroeinrichtungen und Datenverarbeitungssysteme des ST gemäss Vorgaben des EAS-S unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;
- d. eine jederzeitige stichtagsbezogene Ermittlung der erstattungsfähigen Anlegerforderungen möglich und sichergestellt ist;
- e. verantwortliche Personen dem EAS-S mitgeteilt werden (zuständige Person sowie Stellvertreter); dies gilt auch für die Zutrittsberechtigung sowie Zugang zu den IT-Systemen des ST (Security, IT Security etc.);
- f. eine spezifische E-Mailadresse für die Durchführung des Entschädigungsfalls sowie den Kommunikationsweg mit dem ST festgelegt und der EAS mitgeteilt wird;
- g. die Kommunikation für den (drohenden) Entschädigungsfall mit der EAS abgestimmt wird; hierzu stellt das EAS-S eine mit der FMA abgestimmte Erstkommunikation für den Zeitpunkt des Eintritts des Entschädigungsfalls zur Verfügung, welche der ST auf der Webseite zu verwenden hat. Das EAS-S und der ST stellen sich wechselseitig vorgängig jene Kommunikation zur Verfügung, welche für die Öffentlichkeit bestimmt ist und sich zum konkreten Entschädigungsfall äussert;
- h. auf Anforderung Informationen, die zur Kontrolle des Entschädigungsfortschritts notwendig sind, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

(8) Das EAS-S ist berechtigt gegenüber dem ST bzw. von ihm oder behördlich oder gerichtlich eingesetzten Dritten im (drohenden) Entschädigungsfall die

Pflicht zur Zusammenarbeit durch Anordnung weitergehend zu konkretisieren.

7. Gesetzliche Informationspflichten

(1) Anlegern ist nach Massgabe von Art. 48 EAG und Art. 22 (a) der Statuten ausreichende Information zur Sicherungseinrichtung sowie zum Umfang, zur Deckung und den Voraussetzungen der Anlegerentschädigung durch den ST zur Verfügung zu stellen. Der ST hat die Anleger darüber zu informieren, dass eine Auszahlung von Erstattungszahlungen nur in Schweizer Franken erfolgt.

(2) Der ST hat Anleger vor Vertragsabschluss darüber zu informieren, dass Verbindlichkeiten gegenüber dem ST bei der Berechnung der gedeckten Anlegerforderungen berücksichtigt werden (Aufrechnung; Nettobetrachtung).

8. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die EAS und von ihr beauftragte Dritte sowie ihre Organe und Mitarbeitenden haben sämtliche Tatsachen, die ihnen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages vom ST anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, vertraulich zu behandeln, soweit deren Offenlegung, Weitergabe oder sonstige Verwertung nicht

- a. aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften oder
- b. aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung oder
- c. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen (bspw. zur Rechtsverteidigung)

notwendig sind.

(2) Das EAS-S hat unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen Informationen und Daten, die ihm aufgrund seiner Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, soweit nicht die Übermittlung solcher Informationen und Daten gesetzlich angeordnet ist.

(3) Jegliche Informationen, Daten, Unterlagen oder Dokumente - ungeachtet dessen, ob diese explizit als vertraulich gekennzeichnet sind und unabhängig von der Form (z.B. schriftlich, mündlich, elektronisch, als vollständiges Dokument oder auszugsweise, als Original oder Kopie) -, die dem EAS-S oder von ihm beauftragten Dritten im Rahmen eines (drohenden) Entschädigungsfalls zur Verfügung gestellt werden, in welche es Einsicht erhält oder ihm auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen sowie sämtliche Wahrnehmungen, die das EAS-S in Ausübung von Vor-Ort-Prüfung macht, namentlich Geschäfts-/Betriebs-

geheimnisse, sensible sowie datenschutzrelevante Informationen (personenbezogene Daten), werden durch das EAS-S oder den von ihm beauftragten Dritten nach den einheitlichen europäischen Datenschutzbestimmungen (DSGVO und DSG) verarbeitet. Die EAS hat wirksame, ihrer Grösse, Komplexität und Organisation angemessene Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten schriftlich festgelegt und hält diese ein. Zudem gelten die Bestimmungen von Art. 63 BankG betreffend die Gewähr der einwandfreien Geschäftstätigkeit sinngemäss. Im (drohenden) Entschädigungsfall werden von allen EAS-Mitarbeitenden und den vom EAS-S beauftragten Dritten zusätzliche Geheimhaltungserklärungen eingeholt.

(4) Das EAS-S wird alle mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen betrauten Personen auf die Vertraulichkeit verpflichten.

(5) Das EAS-S ist mit der Aufnahme des ST berechtigt, personenbezogene Daten von Organwaltern, Vertretern bzw. Mitarbeitenden des ST im Rahmen der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c DSGVO sowie zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO) oder im Einzelfall aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Bst. a DSGVO) bzw. zur Wahrung seiner berechtigten Interessen gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f DSGVO zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Weitere Informationen über die Art, den Umfang und Zweck der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind den Datenschutzhinweisen auf der EAS-Webseite zu entnehmen.

(6) Das EAS-S ist berechtigt, unter Anwendung des aktuellen Stands der Technik, der notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen und Sicherstellung der geltenden Sicherheits- und Qualitätsstandards personenbezogene und geschäftsgeheimnisrelevante Daten von Anlegern unter Nutzung cloudbasierter Systeme zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt grundsätzlich auf Basis pseudonymisierter und verschlüsselter Daten. Ausnahme bilden die für die Entschädigungszahlung des EAS-S und die Anspruchsprüfung notwendigen Daten und Informationen im Entschädigungsfall (Klardaten). Der ST ist verpflichtet, Anleger in der vertraglichen Vereinbarung auf die mögliche Cloudnutzung durch die Sicherungseinrichtung hinzuweisen.

9. Vertragsänderung

9.1 Generelle Vertragsänderungen

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass das Regelwerk und die Vertragsgrundlagen des Anlegerentschädigungssystems der EAS insgesamt aufgrund seiner Weiterentwicklung, der gesammelten

Erfahrung, der Bedürfnisse des Marktes oder aufgrund von Änderungen in den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen Anpassungen unterliegen können. Änderungen dieser AVB, der Statuten und Reglemente der EAS oder des Muster-Teilnahmevertrages sind dem ST zur Kenntnis zu bringen. Das betrifft auch die Änderung von Gebühren und der Beitragsberechnungsmethodik.

9.2 Änderung der AVB

Das EAS-S kann diese AVB einseitig ändern. Die geänderten AVB werden an den ST versandt und gleichzeitig auf der Webseite der EAS publiziert. Die Änderung gilt als vom ST genehmigt, wenn der ST nicht binnen vier (4) Wochen ab Publikation auf der EAS-Webseite schriftlich Widerspruch einlegt.

10. Veröffentlichungen

(1) Das EAS-S wird dafür sorgen, dass die jeweils geltenden Statuten und Vertragsbedingungen (Muster-Teilnahmevertrag, AVBs) und, bei Eintritt eines Entschädigungsfalles, die für die Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs notwendigen Formulare veröffentlicht werden. Das EAS-S kann auch andere Informationen veröffentlichen, die es für den ST, die Öffentlichkeit, Aufsichtsbehörden oder Anleger wesentlich hält.

(2) Die EAS veröffentlicht und aktualisiert auf Basis von Informationen und Mitteilungen des ST auf ihrer Webseite entsprechende Informationen zu Beginn und Ende des Teilnahmevertrages des ST, Firma, dem Segment und der HR-Registernummer in einer Teilnehmerliste. Relevante Teilnehmerinformationen wie wichtige Formulare, Mustervorlagen und andere Dokumente werden über einen geschützten Teilnehmerbereich publiziert, zu welchem der ST mittels Login Zugang erhält.

11. Mitteilungen zwischen dem Segmentteilnehmer und dem EAS-S

(1) Mitteilungen an das EAS-S sind an folgende Adresse zu richten:

*Einlagensicherungs- und
Anlegerentschädigungs-Stiftung SV
Austrasse 46
LI-9490 Vaduz*

E-Mail: mitteilung@eas-liechtenstein.li

(2) Mitteilungen an den ST sind an die im Teilnahmevertrag oder später in einer schriftlichen Mitteilung angegebenen Adresse zu richten.

(3) Der ST und das EAS-S akzeptieren Mitteilungen, rechtsgeschäftliche Erklärungen und Rechnungen in

Form der elektronischen Kommunikation (bspw. per E-Mail). Der ST hat eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

(4) Jede Partei ist für ihre elektronische Kommunikation selbst verantwortlich und trifft angemessene, dem aktuellen Stand der Technik und den regulatorisch vorgegebenen Sicherheitsstandards entsprechende Vorkehrungen für eine sichere und fehlerfreie Kommunikation.

(5) Die EAS ist berechtigt, für die elektronische Kommunikation zwischen EAS-S und ST, insbesondere zur elektronischen Übermittlung betriebsgeheimnisrelevanter Daten, personenbezogener Daten oder sonstiger vertraulicher oder sensibler Informationen, die Nutzung einer webbasierten Datenaustauschplattform vorzusehen. Diesfalls hat die elektronische Kommunikation grundsätzlich über diese Plattform zu erfolgen, wenn nicht eine E-Mail-Kommunikation aus Gründen der Dringlichkeit, der fehlenden Vertraulichkeit oder aufgrund allgemeiner Kommunikation an spezifisch festgelegte Adressaten opportun erscheint.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Anwendbares Recht

Für den Teilnahmevertrag und diese AVB gilt liechtensteinisches Recht.

12.2 Gerichtsstand

Für Klagen des ST gegen das EAS-S ist ausschliesslich das Fürstliche Landgericht in Vaduz zuständig. Das gilt auch für etwaige Klagen gegen andere Segmente oder das EAS-Kernvermögen, wobei auf die ausschliessliche Haftung des EAS-S gemäss Art. 6 der Statuten verwiesen wird.

12.3 Schiedsverfahren für ST bei Einwänden

Bei Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren STs und dem EAS-S aufgrund von Einwänden eines oder mehrerer ST gegen die vom EAS-S berechneten Beiträge, Sonderbeiträge und Sicherungsbeträge ist die Revisionsstelle der EAS zwecks Überprüfung der Berechnungen beizuziehen. Bestätigt die Revisionsstelle die Richtigkeit der Berechnungen, so werden diese grundsätzlich für den ST definitiv verbindlich. Können Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, rufen die Parteien ein Schiedsgericht mit Sitz in Vaduz nach den Regeln der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (Liechtenstein Rules) an. Unabhängig vom Streitwert ist immer ein Einzelschiedsrichter zuständig. Alle ST im EAS-S sind Parteien im Verfahren. Der Einzelschiedsrichter hat auf ein rasches Verfahren zu achten und nach Möglichkeit binnen 3 Monaten ab seiner Bestellung das

Verfahren abzuschliessen und die schriftliche Entscheidung zuzustellen. Die Fristen nach den Liechtenstein Rules kann er nach Ermessen verkürzen. Abweichend von den Liechtenstein Rules gilt, dass elektronische Kommunikation per E-Mail auch ohne spezielle Verschlüsselung zulässig ist und vom Schiedsrichter vorgeschrieben werden kann. Die Konventionalstrafe nach Art. 29.7 der Liechtenstein Rules ist nicht anwendbar. Der Einzelschiedsrichter kann eine Gruppe von ST mit gleicher oder sehr ähnlicher Interessenslage auffordern, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Kommen sie dem nicht nach, entfällt ihr Anspruch auf Kostenersatz.

13. Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AVBs unwirksam oder ungültig werden oder sollte die AVBs eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch unberührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, dass sie dem erstrebten Zweck der vorliegenden AVBs am ehesten entsprechen. Das gleiche soll im Falle einer Vertragslücke gelten. (Salvatorische Klausel)

(2) Die EAS möchte sicherstellen, dass sie ihren gesetzlichen Auftrag bestmöglich erfüllen kann und in der Öffentlichkeit oder bei Anlegern eine ausreichende und korrekte Information über die Voraussetzungen und den Umfang einer möglichen Deckung bzw. Entschädigung durch das EAS-System entsteht. Das EAS-S bestimmt Formulierungen, die der ST in seiner standardisierten oder allgemeinen Kommunikation mit der Öffentlichkeit oder Kunden (Werbefroschüren, Webseite, Prospekte etc.) verwenden darf. Der ST unterlässt es, andere Formulierungen oder Hinweise betreffend das EAS-S zu verwenden, noch wird er anders lautende Hinweise Dritter mit Bezug auf ihn dulden. Ebenso unterlässt der ST unrichtige oder irreführende Angaben im Geschäftsverkehr über das EAS-System und allfällige Entschädigungsansprüche von Anlegern. Art. 48 Abs. 5 EAG bleibt vorbehalten.

Vaduz, am 27. November 2025